

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichtliche und statistische Beiträge zur Frage der Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern unterster Instanz

**Oldenburger Oberlehrer-Verein Oldenburger Oberlehrer-Verein
Oldenburg i.Gr., 1899**

B. Wann erfolgt die wirkliche Anstellung als Oberlehrer und als Richter?

urn:nbn:de:gbv:45:1-8224

B.

Wann erfolgt die wirkliche Anstellung als Oberlehrer und als Richter?

Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir scharf scheiden zwischen den früheren und den jetzigen Verhältnissen.

Vor 20—30 Jahren, als die ältere Generation der Oberlehrer ihre Laufbahn begann, machte man das Examen, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen haben, im Durchschnitt zwei Jahre früher als heute; es gab ferner bis 1890 nur ein Probejahr, und der Probekandidat wurde wegen Mangels an Lehrkräften, oft sogar schon vor bestandenen Examen, voll beschäftigt gegen ein Gehalt, wie es heute ein oft um 10 Jahre älterer Hilfslehrer bezieht. Äusserst selten war es, dass ein Kandidat nicht sofort nach dem Probejahr angestellt wurde. „Die ältere Generation war im 27. Jahre fast ausnahmslos fest angestellt“ (Schröder, Oberlehrer, Richter und Offiziere, S. 39; vgl. auch Lexis, S. 91).

Ähnlich gestalteten sich damals aber auch die Verhältnisse für die juristischen Beamten. Dass auch in Oldenburg damals in dem oben genannten Lebensalter Anstellungen als Richter bzw. Amtshauptmann erfolgten, ist jedem, der Personalkennntnis besitzt, hinreichend bekannt.

Das ist nun für beide Teile anders geworden. Die Wartezeit hat gegen früher eine erhebliche Ausdehnung angenommen — besonders aber für die Kandidaten des höheren Schulamtes. Soweit nun die Länge dieser Wartezeit lediglich durch Überfüllung des Faches herbeigeführt ist, kann die Regierung, wie Schröder mit Recht hervorhebt, „höchstens aus Mitleid“ daraus einen Grund für die bessere Besoldung der davon betroffenen Beamtenkategorie herleiten. Anders liegt aber die Sache, wenn die Regierung selber eine Ausdehnung der Wartezeit veranlasst hat — **und das ist im höheren Lehramte thatsächlich der Fall**, insofern der Staat in dauernd unentbehrlichen Stellen eine verhältnismässig hohe Zahl von „etatsmässigen“ wissenschaftlichen Hilfslehrern beschäftigt²¹⁾. In Preussen lautet die Bestimmung für die königlichen Anstalten, dass auf 13 Ober-

21) Die 8. der von den Preuss. Provinzialvereinen aufgestellten Thesen lautet: „Das Bedürfnis der höheren Schulen an Lehrkräften ist durch fest angestellte Lehrer zu decken. Hilfslehrer dürfen nur für vorübergehende Unterrichtsbedürfnisse verwendet werden“; genau denselben Standpunkt nahm die Deceंबरkonferenz ein.

lehrer 1 „etatsmässiger“ wissenschaftlicher Hilfslehrer kommen soll (erst auf 25 fest angestellte Richter entfällt 1 Hilfsrichter) — in Oldenburg aber entfällt schon auf 7,5 Oberlehrer 1 wissensch. Hilfslehrer (an der städt. Oberrealschule zu Oldenburg stellt sich das Verhältnis noch ungünstiger, nämlich 11:2). Zwar heisst es in der „Besonderen Begründung“ des Regulativs (25. Landtag. Anl. S. 75), die Regierung lasse sich von dem Gesichtspunkte leiten, „den Gesamtdienst der Gymnasiallehrer nicht ungünstig zu stellen“ — wenn sie aber dann in ihrer Rechnung zu dem Ergebnisse kommt: „Man wird die Zahl der w. Hilfslehrer nicht höher als 6 für das Grossherzogtum setzen dürfen“, so zeigt das oben mitgeteilte Verhältnis ($45:6 = 7,5$) eine beinahe doppelt so ungünstige Zusammensetzung des Lehrkörpers, als sie für Preussen als Norm gesetzlich vorgeschrieben ist. —

Die Wartezeit vom abgelegten Staatsexamen bis zur definitiven Anstellung hat sich also gerade im letzten Jahrzehnt immer mehr gesteigert. Sie betrug in Preussen für die vom 1. Juli 1885 bis 1. Juli 1898 angestellten Oberlehrer im Durchschnitt 6 Jahre 7 Monate (Korr.-Bl. f. d. Ph.-V. 1899, S. 67); dagegen im Jahre 1895/96 8 Jahre 4 Monate (Centralblatt); genau so stellt sich die von Lexis (S. 87) für 1896/97 berechnete Zahl. Die Gerichtsassessoren hatten damals keine 6 Jahre bis zur Anstellung als Richter zu warten.

Auch das Lebensalter bei der ersten Anstellung hat sich gegen die frühere Zeit entsprechend verschoben. „Für die sämtlichen am 1. Januar 1897 im Amte stehenden staatlichen Oberlehrer betrug es durchschnittlich nur 30,06 Jahre und mit Berücksichtigung der Anrechnung früherer Dienstzeiten 29,99 Jahre“ (Lexis, S. 89), dagegen für die vom 1. Juli 1885 bis 1. Juli 1898 angestellten Oberlehrer 33 Jahre 3 Monate, für die später angestellten aber bereits 35 Jahre (Korr.-Bl. a. a. O.). Damit stimmt genau Schröders Rechnung, wonach die in den Jahren 1893 bis 1895 neu angestellten Oberlehrer durchschnittlich 35 Jahre 1 Monat alt waren. Für das letzte dieser Jahre (1894/95) belief sich das Anstellungsalter sogar auf 35 Jahre 10 Monate, für 1895/96 nach den Angaben des amtlichen Centralblattes auf 35 Jahre 5 Mon., für 1896/97 nach derselben Quelle auf 36 Jahre 3 Mon.²²⁾, und es ist besonders bemerkenswert, dass selbst Lexis, der doch die Rolle des Apologeten der preussischen Finanzpolitik spielt, zu dem Resultat kommt (S. 91): „Die Verhältnisse der Vorbereitungs- und Wartezeit bei den Oberlehrern

22) Lexis behauptet allerdings, dass die Anstellungen an den kommunalen Anstalten bei einem um „etwa“ (sic!) 3 Jahr 6 Monate niedrigeren Durchschnittsalter stattfindet — aber was beweist das? Doch nur ein Anstellungsalter von durchschnittlich mindestens 33 Jahren!

und Richtern sind nicht mehr so verschieden, dass sich deswegen ein erheblicher Unterschied in den Besoldungen der beiden Beamtenkategorien rechtfertigen liesse“.

Auch im Grossh. Hessen „erfolgte in den 70er Jahren die definitive Anstellung der Oberlehrer ziemlich bald nach der Vorbereitungszeit“ (Knöpfel, S. 5). Erst in der letzten Zeit hat sich auch dort das Anstellungsalter sehr hoch hinaufgeschoben: 1886—88 betrug es noch durchschnittlich 29 Jahre, 1889—96 31 Jahre 2 Monate, 1894—96 32 Jahre. Knöpfel fügt hinzu: „Wer Personenkenntnis besitzt, weiss, dass die Juristen in den beiden letzten Jahren entschieden früher angestellt wurden, als die Oberlehrer“.

In Baden hatten nach dem Stande vom Nov. 1894 (5. Ausg. d. Verz. der Staatsdiener) die definitive Anstellung erreicht:

| im Alter | Juristen | Finanzbeamte | ak. geb. L. |
|------------------|----------|--------------|-------------|
| bis zu 30 Jahren | 33,6 % | 36,8 % | 34,9 % |
| von 31—35 Jahren | 62,8 % | 54,4 % | 57,4 % |
| über 35 Jahre | 3,6 % | 8,8 % | 7,7 % |

In demselben Jahre hatten in Württemberg nach den Berechnungen des Oberstudienrates Dr. Hartmann bei der Erstanstellung

| | |
|---|-----------|
| die Juristen ein Lebensalter von | 31 Jahren |
| „ Verwaltungsbeamten ein Lebensalter von 31 „ | „ |
| „ Finanzbeamten ein Lebensalter von | 28 „ |
| „ ak. geb. Lehrer ein Lebensalter von | 32 „ |

(Vgl. Südwestd. Schulbl. 1899, Nr. 2.)

In Sachsen werden die Oberlehrer mit durchschnittlich 32 Jahren definitiv angestellt; in Elsass-Lothringen belief sich für 1894 das Anstellungsalter auf $33\frac{1}{2}$ Jahre²³⁾, in Braunschweig in den letzten 5 Jahren auf $32\frac{1}{4}$ Jahre.

Die vorstehend aufgeführten Zahlen beweisen durch ihre augenfällige Übereinstimmung, dass wir es mit einer allgemeinen, keiner bloss lokalen Erscheinung zu thun haben — und in der That ergeben sich für Oldenburg fast genau die gleichen ungünstigen Verhältniszahlen.

Für die 58 Oberlehrer der oldenburgischen Vollanstalten²⁴⁾ haben

²³⁾ Die am 1. Juli 1898 an den staatlichen höheren Schulen des Reichslandes beschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer (einschl. sogar der als solche beschäftigten Probekandidaten) hatten ein durchschnittliches Lebensalter von 31 Jahren; sie hatten durchschnittlich in einem Alter von 26 Jahren 6 Monaten das Staatsexamen abgelegt. (Korr.-Bl. f. d. Ph.-V. 1899, S. 67.)

²⁴⁾ Oberstein-Idar blieb wegen der augenblicklich im Übergangsstadium befindlichen Gehaltsverhältnisse hierbei ausser Betracht.

die Zulagefristen — also das amtlich festgesetzte Dienstalter — mit folgenden Lebensjahren begonnen:

| | | | |
|-----------|--------------------------------|--------|---|
| bei 3 mit | 26 | Jahren | } durch- schnittlich mit 30, 20 Jahren. |
| „ 3 „ | 26 ¹ / ₂ | „ | |
| „ 4 „ | 27 | „ | |
| „ 1 „ | 27 ¹ / ₂ | „ | |
| „ 6 „ | 28 | „ | |
| „ 5 „ | 28 ¹ / ₂ | „ | |
| „ 4 „ | 29 | „ | |
| „ 4 „ | 29 ¹ / ₂ | „ | |
| „ 8 „ | 30—31 | „ | |
| „ 7 „ | 31—32 | „ | |
| „ 7 „ | 32—36 | „ | |
| „ 6 „ | 36—39 | „ | |

Das durchschnittliche Anstellungsalter der im letzten Jahrzehnt (Ostern 1890 — Ostern 99) zu Oberlehrern ernannten und noch im Amte befindlichen ak. geb. Lehrer betrug dagegen **32 Jahre 3 Monate**; und zwar betrug die Wartezeit (zwischen Staatsexamen und Oberlehrer-Anstellung) für die von 1890—95 angestellten Oberlehrer 6 Jahre und stieg in den letzten Jahren auf 7 Jahre 8 Monate. Die Zeit vom Beginn des Studiums bis zur Anstellung stellt sich somit (vergl. vor. Abschnitt) auf etwa **12¹/₂ Jahre**²⁵⁾.

Um die entsprechenden Zahlen für die oldenburgischen Richter, soweit es uns irgend möglich war, festzustellen, haben wir zunächst für die im letzten Jahrzehnt zu Amtsrichtern ernannten Juristen den Tag der Ernennung nach den „Oldenburgischen Anzeigen“ als Grundlage genommen und daraus ein durchschnittliches Anstellungsalter von **31 Jahren 11 Monaten** ermittelt. Da wir das Datum des Staatsexamens nicht feststellen konnten, so haben wir (nach vorhandenen Schulprogrammen) nur die Frist berechnen können, die zwischen dem Beginn ihres Studiums und der Richteranstellung liegt, nämlich durchschnittlich 12 Jahre 9 Monate.

Ungünstiger als bei den Oberlehrern liegen also die Anstellungsverhältnisse bei den Richtern in Oldenburg nicht. Es kommt ausserdem noch ein besonders wesentliches Moment in Betracht: Während nämlich Wartezeit und Anstellungsalter bei den Philologen in Oldenburg sich wie anderwärts bisher noch in aufsteigender Linie bewegten, ist es bei den Juristen seit einigen

25) „Wer sich also dem höheren Lehrfach widmet in dem Glauben, dieses Studium sei billiger als ein anderes, und er gelange früher als bei einem anderen Fach zu Brot, der befindet sich in einem verhängnisvollen Irrtum und erleidet die bitterste Enttäuschung.“ (Knöpfel S. 5.)

Jahren gerade umgekehrt. Die in der letzten Zeit im oldenburgischen Staatsdienst angestellten Richter hatten das 30. Lebensjahr teilweise nicht ganz erreicht, teilweise nur unwesentlich überschritten, und vom Jahre 1900 ab wird sich die Sache voraussichtlich, wenigstens vorübergehend, noch günstiger entwickeln. In Bezug auf diesen letzten Punkt sagt Dr. Gruber (Welche Aussichten bieten die akademischen Berufe?) S. 13: „Es ist zwar nicht an eine solche Umwälzung wie im Jahre 1879 zu denken, wo ein neues, vom bisherigen Rechte völlig abweichendes Prozessverfahren eingeführt wurde, jedoch nimmt man in den Kreisen der Juristen allgemein an, dass die neuen formalen Gesetze in Verbindung mit dem neuen bürgerlichen Gesetzbuche einen derartigen Abgang bewirken werden, dass diejenigen Juristen, welche alsdann gerade die Staatsprüfung abgelegt haben werden, wohl eine um mindestens ein Jahr früher erfolgende Anstellung erwarten können“.

Sehen wir uns dagegen die zur Zeit (Anfang 1899) in Oldenburg amtierenden wissenschaftlichen Hilfslehrer an. Sie hatten am 1. Januar 1899 ein durchschnittliches Lebensalter von 34 Jahren 3 Monaten; der Zeitpunkt, wo sie ihr Studium begannen, lag durchschnittlich 14 Jahre 11 Monate hinter ihnen! Welches Alter mögen sie noch erreichen, bis sie definitiv als Oberlehrer angestellt werden!

Übrigens scheint die oldenburgische Staatsregierung schon tatsächlich (bei der Ausarbeitung des Gehaltsregulativs vom Jahre 1894) anerkannt zu haben, dass der Oberlehrer später (mindestens nicht früher) zur Anstellung kommt, als der Richter. Denn im Bericht des Finanzausschusses betr. d. Gehaltsregulativ (Anl. 135 zu den Prot. des 25. Landtages) heisst es (S. 599): „Nach der erbetenen Aufklärung über diesen Punkt (Alterszulagen) ist man (die Regierung) bei Aufstellung des Regulativs davon ausgegangen, dass, abgesehen von sog. Durchgangsstellen, ein Beamter in einem Lebensalter von etwa 53—55 Jahren das Maximum seiner Stelle erreichen soll. Unter Annahme eines bestimmten Lebensalters bei Antritt einer Stelle, welches die Erfahrung an die Hand gab, ist nun die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum des Gehalts auf die Zeit vom Alter beim Dienstantritt bis zur Mitte der 50er Lebensjahre thunlichst gleichmässig nach Höhe und Fristen der Alterszulagen verteilt.“

Nun ergibt die Rechnung für Land- und Amtsrichter sowie für Staatsanwälte: Gehalt 2700—6500 Mk. bei zweijährlichen Zulagen von je 300 Mk., dass das Höchstgehalt in 26 Jahren, für Oberlehrer (Gehalt 2400—4800 Mk. bei dreijährlichen Zulagen von je 300 Mk.), dass es in 24 Jahren erreicht wird. Die Regierung hat also das Alter des Dienstantritts, „welches die Erfahrung an die

Hand gab“, für Richter auf 27—29 Jahre, für Oberlehrer aber auf 29—31 Jahre angenommen.

Zur Bekräftigung sei noch auf die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars in der 23. Sitzung desselben Landtags (stenogr. Bericht S. 278) verwiesen: „Für die Berechnung der Zulagefristen und Zulagebeträge ist hier ebenso wie bei allen anderen Beamtenkategorien das Bestreben massgebend gewesen, die Zulagen so zu bemessen, dass nach den mutmasslichen Altersverhältnissen der Beamten das Höchstgehalt durchschnittlich um die Mitte der 50er Jahre erreicht werde.“

C.

Der aufreibende Dienst des Oberlehrers.

Haben die vorhergehenden Abschnitte den Beweis für die bisher nicht genügend gewürdigte Thatsache geliefert, dass der Oberlehrer bezüglich des Zeitpunktes der Anstellung zum mindesten nicht günstiger daran ist, als der Richter, so steht es heute auch andererseits fest, dass im Vergleich zu diesem seine Thätigkeit eine viel aufreibendere ist. Die epochemachenden Untersuchungen Schröders, welche eine strenge amtliche Kontrolle durch den Geheimrat Lexis erfahren haben, und die als durchaus richtig anerkannten Ermittlungen Knöpfels (Hessen), Holtzes (Sachsen) u. a. lassen darüber keinen Zweifel.

Die nachfolgende Tabelle Schröders (Oberlehrer, Richter, etc. S. 25), welche sich auf grössere (preussische) Verhältnisse stützt und daher die beste Gewähr gegen zufällige Resultate bildet, ist vorzüglich geeignet, auf der Stelle eine treffliche Bestätigung des Gesagten zu gewähren. Sie enthält eine vergleichende Übersicht über die Zahl und den Prozentsatz der Amts- und Landrichter (3585), sowie sämtlicher preussischer Oberlehrer (5341), welche am 1. Juli 1894 bzw. 1. Februar 1896 ein Dienstalter von mehr als 24 Jahren erreicht hatten.